

Gesellschaftsvertrag

der

Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH

Inhaltsübersicht

- § 1 Firma, Sitz**
- § 2 Gegenstand des Unternehmens**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**
- § 5 Stammkapital**
- § 6 Wettbewerb**
- § 7 Organe der Gesellschaft**
- § 8 Geschäftsführung, Vertretung**
- § 9 Befugnisse der Geschäftsführung / Prokuristen**
- § 10 Aufsichtsrat**
- § 11 Vorsitzender des Aufsichtsrates**
- § 12 Sitzungen des Aufsichtsrates**
- § 13 Zuständigkeit des Aufsichtsrates**
- § 14 Gesellschafterversammlung**
- § 15 Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss und Prüfung**
- § 16 Gewinnausschüttung**
- § 17 Unterhalten von Beteiligungen**
- § 18 Vorkaufsrecht**
- § 19 Einziehung von Geschäftsanteilen**
- § 20 Auskünfte**
- § 21 Bekanntmachung**
- § 22 Allgemeine Vorschriften**
- § 23 Salvatorische Klausel**

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Olbernhau.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Führung und der Betrieb der Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH. Die Gesellschaft nimmt Aufgaben zur selbstlosen Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens nach Maßgabe des SGB VIII, des SGB XI, des Heimgesetzes und sonstiger für den Bereich der Einrichtungen ergangener bzw. ergehender Rechtsvorschriften wahr.
- (2) Ziel der Gesellschaft ist es, in den Einrichtungen der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung durch sparsam wirtschaftende und leistungsfähige Sozialbetriebe langfristig zu sichern.
- (3) Die Gesellschaft ist unter Berücksichtigung des § 3 dieses Gesellschaftsvertrages berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die mit dem genannten Gesellschaftszweck im wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen und diesen fördern, sofern nicht Bestimmungen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) dem entgegenstehen.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die der Erzielung des Hauptzweckes der Gesellschaft dienen, sofern nicht Bestimmungen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) dem entgegenstehen.
- (5) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, übernehmen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, wenn ein wirtschaftlicher und organisatorischer Zusammenhang zur Erzielung des Gesellschaftszweckes besteht oder herbeigeführt werden soll und sofern nicht Bestimmungen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) dem entgegenstehen. Insbesondere gilt das für Betreiber- und Servicegesellschaften oder anders bezeichnete Gesellschaften, die Hilfs- und Nebenprozesse der Sozialbetriebe betreiben bzw. Serviceleistungen erbringen. Die Gründung und die Beteiligung an anderen Unternehmen bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Gegenstand des Unternehmens, an dem eine Unterbeteiligung besteht, soll den in § 94a Abs. 1 Nr. 1 und § 96 Abs. 1 Sächs-GemO genannten Anforderungen genügen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gemeinnütziger Zweck der Gesellschaft ist die selbstlose Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens, die insbesondere durch die Führung und Unterhaltung der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen als steuerbegünstigte Zweckbetriebe verwirklicht werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dadurch verwirklichen, dass sie Mittel für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken anderer steuerbegünstigter Körperschaften bereithält oder beschafft.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertragsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen ausschließlich nach Maßgabe von § 58 Nr. 2 AO erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Chemnitz und den Erzgebirgskreis, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend).
- (2) An der Gesellschaft sind beteiligt:
 - a) die Klinikum Chemnitz gemeinnützige GmbH mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 74.000 € (= 74 v. H.) Geschäftsanteil Nr. 5
 - b) die Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 26.000 € (= 26 v. H.) Geschäftsanteil Nr. 6

§ 6

Wettbewerb

- (1) Kein Gesellschafter darf der Gesellschaft während der Vertragsdauer unmittelbar oder mittelbar, unter eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung im Handelszweig der Gesellschaft Konkurrenz machen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreien. Für die Befreiung kann die Gesellschafterversammlung ein angemessenes Entgelt festsetzen.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung,
- (2) der Aufsichtsrat,
- (3) die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis einräumen. Dem oder den Geschäftsführer(n) kann durch Beschluss die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB).
- (3) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern obliegt der Gesellschafterversammlung.

§ 9

Befugnisse der Geschäftsführung / Prokuristen

- (1) Die Geschäftsführung hat im Rahmen ihrer Tätigkeit das Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, den jeweiligen Anstellungsvertrag, die Beschlüsse und wirksamen Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu befolgen. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, in der u. a. über die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages hinaus Maßnahmen von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und/oder des Aufsichtsrates abhängig gemacht werden können.
- (2) Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich auf alle Handlungen und Geschäfte, die die gewöhnliche Geschäftstätigkeit mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte sind ein Gesellschafterbeschluss und/oder ein Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages bzw. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erforderlich.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in angemessenen Zeitabständen laufend über die maßgeblichen Geschäftsvorfälle zu berichten und diese von Geschäftsvorfällen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, vorab zu informieren, wenn nicht ohnehin nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen oder die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen ist. Dies sind insbesondere
 - a) eingetretene bzw. zu erwartende gravierende Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan i. S. v. § 15 und
 - b) drohende Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit.

Ist dies nicht möglich, muss die Information unverzüglich nachgeholt werden.

§ 10
Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern.

Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden von der Klinikum Chemnitz gGmbH entsandt. Über die Bestellung dieser Mitglieder beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz. Weitere fünf Aufsichtsratsmitglieder werden von der Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH entsandt. Über die Bestellung dieser Mitglieder beschließt der Kreistag des Erzgebirgskreises.

Dem Aufsichtsrat können externe Sachverständige angehören.

Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

- (2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder ist an die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates/Kreistages gebunden. Der amtierende Aufsichtsrat führt die Geschäfte jedoch auch nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode bis zur vollständigen Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Eine erneute Entsendung ist zulässig.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegung muss schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der vorstehend genannten Frist bleibt hiervon unberührt.

- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtsperiode des Aufsichtsrates aus, so hat der zur Entsendung Berechtigte unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit zu entsenden.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder können einen Ersatz sowie eine Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt werden, erhalten.

§ 11
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 12

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat ein, sofern es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagungszeit und des Tagungsortes sowie der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Kalendertagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Des Weiteren können zu den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über andere als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Aufsichtsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folgen hingewiesen werden.
- (7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenenthaltungen sind zulässig. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (8) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift gemäß § 107 Abs. 2 AktG zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Aufsichtsrates auszuhändigen und zu den Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen.
- (9) In dringenden Einzelfällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

- (10) Für den Aufsichtsrat gilt § 52 Abs. 1 GmbHG, sofern sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.

§ 13

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Zweck der Gesellschaft verfolgt wird, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung für folgende Geschäfte und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gegeben ist:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte;
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat durch Beschluss oder Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 - d) Führung von Rechtstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht auf Forderungen und Schenkungen soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat durch Beschluss oder Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dienstleistungsverträgen, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenzen und/oder Laufzeit überschritten werden;
 - f) die Bestellung und Abberufung der Einrichtungsleiter, ferner über den Inhalt der Dienstverträge mit den genannten Personen;
 - g) weitere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschrieben sind.
- (3) Der Aufsichtsrat berät ferner alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung und beschließt über Beschlussempfehlungen, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 15.
- Er beschließt über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan einschließlich der Finanzplanung i. S. v. § 15. Diese Beschlussfassung soll in der Regel bis zum 30.11. des dem Plan vorangehenden Wirtschaftsjahres erfolgen.
- (4) Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

§ 14

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der für die Feststellung des Jahresabschlusses geltenden gesetzlichen Frist statt. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung wird u. a. über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer und die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss gefasst. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsehen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht der Abschlussprüfer beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (4) Mit Zustimmung der Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften des Absatzes 3 und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden.
- (5) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände und des Beschlussergebnisses zu fertigen und von den Gesellschaftern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten jeweils ein Originalexemplar. Die Gesellschaft erhält eine Abschrift.
- (6) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung
 - a) für die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an anderen Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Beteiligungsunternehmens einschließlich der Änderung der Beteiligung sowie die Veräußerung von Beteiligungen nebst der Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und der Veräußerung des Geschäftsbetriebes im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen; die Beschlüsse zur Errichtung und Übernahme von sowie zur Beteiligung von Unternehmen bedürfen zusätzlich stets der Zustimmung der Stadt Chemnitz als Gesellschafterin der Klinikum Chemnitz gGmbH sowie des Erzgebirgskreises als Gesellschafter der Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH,
 - b) für wesentliche Veränderungen des Unternehmens; dies sind insbesondere
 - die Übernahme neuer bzw. die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder,
 - die Aus- und Wiedereingliederung von Unternehmensbereichen,
 - die räumliche Erweiterung des Geschäftsbetriebes bei einer überregionalen Betätigung der Gesellschaft, wenn diese Veränderungen einen Wert von mindestens 10 % der Gesamterträge des Unternehmens erreichen, für die Ermittlung

- der Erträge ist der zuletzt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zugrunde zu legen,
- grundsätzliche Neuausrichtungen des Gesamtunternehmens oder wesentlicher Unternehmensbereiche,
- c) für die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Das Rechtsgeschäft ist als von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung einzustufen, insbesondere sofern es einen Wertumfang erreicht, der mindestens 5 % der Bilanzsumme entspricht. Für die Ermittlung der Bilanzsumme ist der zuletzt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zugrunde zu legen,
 - d) für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung in Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist,
 - e) sowie für Geschäftsführungsmaßnahmen, die im Weiteren über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, und solche, die die Geschäftsordnung der Geschäftsführung bestimmt.
- (7) Folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller vorhandenen Stimmen nach diesem Gesellschaftsvertrag:
- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen;
 - b) Errichtung von Unternehmen;
 - c) wesentliche Änderungen des Unternehmens;
 - d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - e) Auflösung der Gesellschaft;
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern, Aufsichtsratsmitgliedern oder Gesellschaftern.

§ 15

Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt.
- (2) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern, dem Erzgebirgskreis und der Stadt Chemnitz unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ebenso ist der Aufsichtsrat zeitnah über wesentliche Abweichungen zu informieren. Wesentliche Abweichungen sind insbesondere Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan, wenn die Summe der Aufwendungen bzw. Erträge um mehr als 5 % über- oder unterschritten wird. Über die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan ist dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern zeitnah zu berichten.

- (3) In entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Die Gesellschaft hat die Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG durchführen zu lassen.

Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Den zuständigen örtlichen Prüfungseinrichtungen und den zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörden wird das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen. Sie haben die Rechte und Befugnisse aus § 54 HGrG in seiner jeweils aktuellen Fassung.

- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind dem Aufsichtsrat, der Stadt Chemnitz, dem Erzgebirgskreis und der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 der SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Chemnitz und des Erzgebirgskreises notwendig sind.
- (5) Die Geschäftsführung hat bis zu einem von der Stadt Chemnitz und dem Erzgebirgskreis festzulegenden Termin die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen zu erteilen.

§ 16

Gewinnausschüttung

Gewinnausschüttungen und/oder Preisvorteile an die Gesellschafter und andere steuerbegünstigte Körperschaften sind nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO zulässig.

§ 17

Unterhalten von Beteiligungen

Beteiligungen an Unternehmen, an denen entweder

- a) die Gesellschaft allein
oder
- b) die Gesellschaft zusammen mit anderen Gesellschaften, bei denen entweder
- aa) die Stadt Chemnitz allein oder
- bb) zusammen mit anderen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterliegen oder
- cc) solche Träger der Selbstverwaltung nach lit. bb) allein

über eine satzungsändernde Mehrheit verfügt bzw. verfügen, eine satzungsändernde Mehrheit hat, dürfen nur unterhalten werden, wenn im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens festgelegt ist, dass

- die Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Abs. 1 des HGrG, in der jeweils aktuellen Fassung, durchgeführt wird;
- den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 bis 109 SächsGemO das Recht eingeräumt ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen;
- den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 bis 109 SächsGemO die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden;
- für die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens die Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie zusätzlich der Stadt Chemnitz über die Klinikum Chemnitz gGmbH und des Erzgebirgskreises erforderlich ist;
- für die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und bei einer Aktiengesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird;
- der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon den Gesellschaftern, der Stadt Chemnitz über die Klinikum Chemnitz gGmbH und dem Erzgebirgskreis unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden; wesentliche Abweichungen sind insbesondere Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan, wenn die Summe der Aufwendungen bzw. Erträge um mehr als 5 % über- oder unterschritten wird;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten;
- der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern, der Stadt Chemnitz über die Klinikum Chemnitz gGmbH und dem Erzgebirgskreis unverzüglich zu übersenden sind; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Chemnitz und des Erzgebirgskreises notwendig sind;
- die §§ 394 und 395 des AktG, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden, entsprechend gelten;
- der Stadt Chemnitz über die Klinikum Chemnitz gGmbH und dem Erzgebirgskreis zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen übersandt und Auskünfte erteilt werden;

- die Gesellschaft ein anderes Unternehmen nur übernehmen oder sich daran beteiligen darf, wenn die Regelungen dieses Paragraphen im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens aufgenommen werden oder enthalten sind.

§ 18 **Vorkaufsrecht**

- (1) Der Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH steht ein Vorkaufsrecht am Geschäftsanteil der Klinikum Chemnitz gGmbH für alle Verkaufsfälle zu.
- (2) Der Klinikum Chemnitz gGmbH steht ein Vorkaufsrecht am Geschäftsanteil der Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH für alle Verkaufsfälle zu.

§ 19 **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet wird und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird oder nicht innerhalb von zwei Monaten andere Maßnahmen ergriffen werden, die eine Verwertung des gepfändeten Geschäftsanteils abwenden oder
 - b) über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber bis zur Verwertung des Geschäftsanteils eingestellt wird oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat. Gleiches gilt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
 - c) in der Person des Gesellschafters ein sonstiger, seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; letzteres ist insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Vertrag anzunehmen;
 - d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- (4) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung die Übertragung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft selbst oder an einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Dritten beschließen.

- (5) Im Falle der Einziehung steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu. Die Abfindung darf dem Wert nach die eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) oder den gemeinen Wert der eingebrachten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Sacheinlage nicht übersteigen. § 55 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 AO sind zu beachten.

§ 20 **Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter können in allen Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und Bilanzen anfertigen lassen.

§ 21 **Bekanntmachung**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 22 **Allgemeine Vorschriften**

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zu der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23 **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- (2) Sofern eine Bestimmung unwirksam oder verschieden auslegbar ist, so ist eine solche Bestimmung oder Auslegung zu treffen, die mit dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt und Zweck dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.